

Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Baden-Württemberg

Erarbeitet von Sarah Klemm

I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein_e Expert_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

Grundrechtecharta der Europäischen Union:

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

II. BUNDESEBENE

Grundgesetz:

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur): „Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

III. LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Verfassung des Landes Baden-Württemberg:

Art. 2 (1): „Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.“

Art. 2a: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“

Schulgesetz für Baden-Württemberg:

SchG § 1 (1): „Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.“

Bildungsplan 2016:

Der Bildungsplan legt die Bildungs- und Erziehungsziele für alle Schulen und Schulformen in Baden-Württemberg von staatlicher Seite fest. Er tritt seit dem Schuljahr 2016/17 sukzessive in Kraft und ersetzt damit den bis dahin gültigen Bildungsplan aus dem Jahr 2004. Er unterscheidet zum einen in **allgemeine** (für jedes Fach geltende) und **themenspezifische** (auf bestimmte Fächer zugeschnittene) **Leitperspektiven**. Zum anderen gibt es Fachpläne für die einzelnen Schulformen, die wiederum zwischen **inhalts-** und **prozessbezogenen Kompetenzen** unterscheiden.

Allgemeine Leitperspektive – Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV):

„Der konstruktive Umgang mit Vielfalt stellt eine wichtige Kompetenz für die Menschen in einer zunehmend von Komplexität und Vielfalt geprägten modernen Gesellschaft dar. In der modernen Gesellschaft begegnen sich Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, unterschiedlichen Alters, psychischer, geistiger und physischer Disposition sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Kennzeichnend sind Individualisierung und Pluralisierung von Lebensentwürfen.

Kernanliegen der Leitperspektive ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Grundlagen sind die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie.

Schule als Ort von Toleranz und Weltoffenheit soll es jungen Menschen ermöglichen, die eigene Identität zu finden und sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren. Indem Schülerinnen und Schüler sich mit anderen Identitäten befassen, sich in diese hineinversetzen und sich mit diesen auseinandersetzen, schärfen sie ihr Bewusstsein für ihre eigene Identität. Dabei erfahren sie, dass Vielfalt gesellschaftliche Realität ist und die Identität anderer keine Bedrohung der eigenen Identität bedeutet.

Die Leitperspektive zielt auch auf die Fähigkeit der Gesellschaft zum interkulturellen und interreligiösen Dialog und zum dialogorientierten, friedlichen Umgang mit unterschiedlichen Positionen bzw. Konflikten in internationalen Zusammenhängen. Erziehung zum Umgang mit Vielfalt und zur Toleranz ist damit auch ein Beitrag zur Menschenrechts- und Friedensbildung und zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft.

Die Verankerung der Leitperspektive im Bildungsplan wird durch folgende Begriffe konkretisiert:

- Personale und gesellschaftliche Vielfalt
- Wertorientiertes Handeln
- Toleranz, Solidarität, Inklusion, Antidiskriminierung
- Selbstfindung und Akzeptanz anderer Lebensformen
- Formen von Vorurteilen, Stereotypen, Klischees
- Konfliktbewältigung und Interessensausgleich
- Minderheitenschutz
- Formen interkulturellen und interreligiösen Dialogs“

Die Leitperspektive wird in allen fach- und schulformspezifischen Bildungsplänen wieder **aufgegriffen** und je nach Fach in **konkrete inhaltsbezogene Kompetenzen** übersetzt.

Zum Beispiel:

Gemeinsamer Bildungsplan für die Sekundarstufe 1 – Biologie:

Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV):

„Zur Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt kann die Biologie bei einzelnen Themen beitragen. Beim Thema Fortpflanzung und Entwicklung kann eine Toleranz für unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität vermittelt werden. Bei weiteren gesellschaftlich relevanten biologischen Themen wie Gentechnik, Reproduktionsbiologie und unterschiedliche Ernährungsweisen wird die Akzeptanz verschiedener Einstellungen gefördert.“

Die inhaltsbezogenen Kompetenzen beinhalten u.a., dass Schüler_innen „unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität wertfrei beschreiben“ sowie „die Bedeutung der Sexualität für die Partnerschaft (auch gleichgeschlechtliche) beschreiben“ können.

Gemeinsamer Bildungsplan für die Sekundarstufe 1 – Ethik:

Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV):

„Im Ethikunterricht geht es immer auch um die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Eigenen und dem Anderen, der Reflexion des eigenen Tuns und der Frage nach den zugrundeliegenden allgemeinen Prinzipien in individuellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen. Demzufolge sind die Grundgedanken der Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt im Bildungsplan Ethik aufgehoben und deutlich gemacht durch Verweise auf personale und gesellschaftliche Vielfalt, Selbstfindung und Akzeptanz anderer Lebensformen, Konfliktbewältigung und Interessenausgleich sowie Formen interkulturellen und interreligiösen Dialogs. Da für das Fach Ethik Werte und Normen ständige Bezugsgrößen sind, wird auf die Piktuation „Wertorientiertes Handeln“ nicht explizit verwiesen“

Die inhaltsbezogenen Kompetenzen beinhalten u.a., dass Schüler_innen „für ihre eigenen Zukunftsvorstellungen wesentliche Aspekte eines selbstbestimmten und glücklichen Lebens erläutern und bewerten (z.B. bezogen auf Berufsziel, Formen der Beteiligung, Beziehungen, sexuelle Identität, Gesundheit, Medien)“ sowie „sich anhand vorgegebener Beispiele mit verschiedenen Formen von Liebe und Sexualität im Spannungsfeld von Freiheit, Verantwortung und Selbstbestimmung auseinandersetzen (z.B. durch Rollenbilder von Partnerschaft, Ehe, Familie, sexueller Identität, Gender)“ können.

Weitere Hinweise, u.a. zur Bedeutung der Leitperspektive BTV für bestimmte Fächer, finden sich in den einzelnen **fachspezifischen Bildungsplänen** für die jeweiligen Schulformen.

Auszüge aus dem Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte 2015:

„Die Landesregierung sieht eine angst- und diskriminierungsfreie Schule als Basis für eine gelingende schulische Bildung an. Alle Schulen in Baden-Württemberg sollen neben fachlichen Zielen auch Werte wie Toleranz und Weltoffenheit vermitteln. Es gilt, Vorurteile abzubauen, um ein Klima des gegenseitigen Respekts weiter aufzubauen. Aufklärung und Sensibilisierung sind entscheidend, um zu Verständnis und gegenseitiger Wertschätzung zu gelangen. [...]

Um die Lehrkräfte für das Thema geschlechtliche und sexuelle Identität und die Fragen der Schüler_innen und deren Eltern zu sensibilisieren, wird die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte weiterentwickelt. Homophoben Einstellungen von Schüler_innen, aber auch von Lehrkräften, gilt es vorzubeugen und entgegenzutreten. Um Schüler_innen, Lehrkräften und Eltern eine hilfreiche und professionelle Beratung anbieten zu können, gilt es, Schulpsycholog_innen zum Themenfeld geschlechtliche und sexuelle Identität fortzubilden. Die Zeit der Pubertät und des Coming-outs stellt gerade LSBTTIQ-Jugendliche und deren Familien vor besondere Herausforderungen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, setzt sich die Landesregierung für eine zeitgemäße Qualifizierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit im Rahmen der bestehenden Fortbildungsangebote ein. Die gesellschaftliche Vielfalt soll in den Schulbüchern altersgerecht und in angemessener Form berücksichtigt werden.“

Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Quellen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [18.07.17].

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bildungspläne 2016 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. URL: <http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite> [18.07.17].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf [02.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG). URL: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/98g/page/bsbawueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulGBW1983pG1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-SchulGBW1983pG1 [12.07.17].

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Verfassung des Landes Baden-Württemberg. URL: <https://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm#Mensch> [12.07.17].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**